

Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Sonthofen, den 29.09.1993

Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen Postfach 87518 Sonthofen

Firma
Kurhotel Rosen-Alp GmbH
Am Lohacker 5

87534 Oberstaufen



L

J

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

21-541-schn

Tel.(08321) 73-
334

Zimmer-Nr.
232

Sachbearbeiter:
FrI. Schnabl

Gewerbeordnung;

Anlagen

1 Kostenrechnung

1 Zahlschein

1 Plansatz

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Firma Kurhotel Rosen-Alp GmbH in Oberstaufen, HRB 194, Amtsgericht Kempten, derzeit vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Walter Schädler, geb. am 31.07.1929, und Frau Rita Schädler, geb. Egger, geb. am 24.04.1938, erhält die Konzession zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt in den durch Plänen ausgewiesenen Räumen des Anwesens 87534 Oberstaufen, Am Lohacker 5, mit einer Belegung von **19 Zimmern** mit insgesamt **22 Betten**. Für die Belegung stehen folgende Zimmer zur Verfügung:

Erdgeschoß:	7 Einzel-;	1 Doppelzimmer
1. Obergeschoß:	7 Einzel-;	1 Doppelzimmer
Dachgeschoß:	2 Einzel-;	1 Doppelzimmer.

- 2 -

Briefanschrift:
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen

Telefon-Nr. (08321) 731
Telefax-Nr. (08321) 73 369
Telex 54 457 Lrasf d

Geschäftszeiten:
Mo.-Do. 8.00-12.00 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr
Mo. 14.00-17.00 Uhr
Di.-Fr. Nachmittag geschlossen

Konten:
Kreissparkasse Sonthofen, Giro Nr. 364
(BLZ 733 522 30)
Postgiroamt München, Postgiro Nr. 110 16-800
(BLZ 700 100 80)

2. Für diesen Bescheid werden folgende Auflagen festgesetzt:

- a) Der Krankenanstaltsbetrieb muß von einem evtl. vorhandenen Hotelbetrieb sowie von Personalwohnungen und Privaträumen funktionell und räumlich vollständig getrennt sein.
- b) Die Krankenanstalt muß der ständigen Leitung und Aufsicht eines Arztes unterstehen. In Abwesenheit des leitenden Arztes muß eine vertraglich verpflichtete ärztliche Vertretung die Betreuung der Patienten übernehmen. Der Name des leitenden Arztes sowie jeder Wechsel in der Leitung der Krankenanstalt und des mit der ärztlichen Leitung beauftragten Arztes ist dem Staatlichen Gesundheitsamt Sonthofen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- c) Die Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Geisteskrankheiten ist nicht gestattet. Werden solche Erkrankungen während des Aufenthalts in der Krankenanstalt festgestellt, so ist der betreffende Patient unverzüglich in ein hierfür zugelassenes Krankenhaus zu verlegen.
- d) Für das Verschreiben von Betäubungsmitteln sind die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- e) Die Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes sind genauestens zu beachten. Insbesondere darf das in der Küche tätige Personal nicht ohne gültige Gesundheitszeugnisse gemäß §§ 17, 18 BSeuchG mit der Zubereitung von Speisen und Getränken beschäftigt werden.

Für die mit der Behandlung und Pflege der Patienten beschäftigten Personen sind die §§ 47, 48 BSeuchG zu beachten.
- f) Übernachtungsgäste oder Erholungssuchende, die einer ärztlichen Behandlung nicht bedürfen, sind von der Aufnahme in die Krankenanstalt ausgeschlossen. Weiter darf das Sanatorium nicht für andere Zwecke als dem Sanatoriumsbetrieb verwendet werden.

l) Der Name des Sanatoriums ist verbindlich festzulegen.

m) Alle Räume in denen sich Patienten aufhalten, sind mit einer Notrufanlage auszustatten. Dies gilt insbesondere für jedes Patientenzimmer, die Sanitärzellen, die Behandlungsräume, unübersichtliche Flure, den Sanatoriumsspeisesaal, Aufenthaltsräume, Anmeldung, Arztzimmer, Behandlungszimmer, Gymnastik-, Sport- und Trimmräume, den Schwimmbad- und Saunabereich, usw.. Die Alarmeinrichtungen müssen sich einfach bedienen lassen und gut erreichbar sein.

Hierbei ist es sinnvoll, eine Wechselsprechmöglichkeit vorzusehen, um unnützte Wege für das Pflegepersonal zu vermeiden.

Der Notruf muß sofort das Pflegepersonal erreichen und spätestens innerhalb von 10 Minuten muß der diensthabende Arzt beim Patienten sein.

- n) Die Krankenanstalt hat rund um die Uhr für eine eigenständige ärztliche Versorgung ohne Beteiligung des "ärztlichen Notfalldienstes der niedergelassenen Ärzte für ambulante Patienten" zu sorgen.
- o) Eine gut sichtbare Fluchtwegbeschilderung, entweder durch fluoreszierende Schilder oder durch eine netzunabhängige Notbeleuchtung, ist vorzuhalten.
- p) Der Anfahrtsweg für Rettungsfahrzeuge ist insbesondere auch im Winter ständig frei zu halten.
- q) Ein Erste-Hilfe-Kasten ist gut zugänglich vorzuhalten und mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- r) Das Patientenbett muß von drei Seiten zugänglich sein. Doppelbetten dürfen nicht starr verbunden sein. Jedes Bett muß sich bei liegenden Patienten leicht verschieben lassen können. Ein Patient muß ggf. mit einer Rettungstrage leicht verlegt werden können.
- s) Falls kein Aufzug für Liegendtransporte vorgehalten wird, dürfen bettlägerige Patienten nicht in den Obergeschossen untergebracht werden.

- g) Die Konzessionsinhaberin erläßt eine Hausordnung in der die Rechte und Pflichten der Patienten festgelegt sind. Sie hat in geeigneter Weise für die Einhaltung zu sorgen. Insbesondere sind Ruhezeiten strikt einzuhalten. Als Mindestnorm gilt die Zeit von 21.00 Uhr abends bis 07.00 Uhr morgens und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr mittags.

Außer in speziell gekennzeichneten Zonen ist ein generelles Rauchverbot, insbesondere für die Patientenzimmer, zu erlassen.

- h) Die einschlägigen Hygienevorschriften sind zu beachten (insbesondere die Richtlinie des Bundesgesundheitsamtes für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen). Es ist ein verbindlicher Hygieneplan zu erstellen, welcher Durchführungsanweisungen zur Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Ver- und Entsorgung sowie infektionsprophylaktische Maßnahmen in Pflege und Therapie beinhaltet.
- i) Patienten dürfen jeweils nur entsprechend der personellen und fachlichen sowie apparativen und baulichen Ausstattung aufgenommen werden damit eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende optimale Therapie ermöglicht werden kann. Hierbei ist nicht nur auf die Primärerkrankung, sondern auch auf sekundäre Begleiterkrankungen abzustimmen.
- j) In der Krankenanstalt dürfen nur kranke Personen auf ärztliche Einweisung aufgenommen werden. Sollte aufgrund ärztlicher Notwendigkeit eine Begleitperson erforderlich sein, kann diese im Zimmer des Patienten untergebracht werden. Die Anstaltsunterbringung für einen Patienten muß notwendig sein und kann nicht durch eine ambulante Heilbehandlung oder ambulante Badekur ersetzt werden.
- k) Falls ein Mischbetrieb vorgehalten wird ist auch bei der Wegeführung darauf zu achten, daß ein Sanatoriumsgast die Speise- und Therapieräume nicht über den Privat- bzw. Hotelbereich erreichen muß. Im übrigen wird auch auf § 6 Abs. 2 Buchst. b) der Behilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

- t) Bei der Behandlung der Krankenhausbettwäsche sind die aktuellen medizinischen Hygienevorschriften zu beachten. Die Wäsche ist in geschlossenen Wäschewägen zu entsorgen.
- u) Die Krankenanstalt ist mit staatlich geprüftem Pflegepersonal, sowie mit dem für die Betriebsführung erforderlichem sonstigen Personal zu besetzen, sodaß die Pflege und Behandlung der Patienten in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Als Mindestanzahl gilt eine Kraft pro 20 Betten. Es muß eine staatlich anerkannte Bademeisterin bzw. Bademeister beschäftigt werden. Jeder Wechsel ist auch hier dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Weiterhin müssen ständig, auch im Bereitschafts- und Nachtdienst sowie im Krankheitsvertretungsfall voll examinierte Krankenschwestern bzw. Pfleger vorgehalten werden.

Sollte im Nachtdienst ausnahmsweise geringer qualifiziertes Personal eingesetzt werden, so obliegt die ausreichende medizinische Versorgung alleine dem verantwortlichen Arzt.

- v) In der Krankenanstalt muß ständig eine dem einzelnen Patienten individuell gewidmete Tätigkeit stattfinden die gegenüber vorhandenen natürlichen Heilfaktoren im Vordergrund steht.
- w) In der Krankenanstalt ist mindestens ein Arztzimmer zur Diagnostik sowie ein Helferinnenzimmer einzurichten. Die diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen sind überwiegend in anstaltseigenen Räumen durchzuführen.
- Die medizinische Einrichtung und apparative Ausstattung des Hauses ist jeweils dem aktuellen medizinischen Stand der Wissenschaft - unter Berücksichtigung des Patientenklimentel - anzupassen.
- x) In der Krankenanstalt sind täglich ärztliche Sprechstunden bzw. Visiten abzuhalten.

Über die in der Krankenanstalt abgehaltenen Visiten sind Aufzeichnungen in Form einer nachvollziehbaren Krankengeschichte zu führen. Hierzu gehört der Aufnahmebefund und Entlassungsbericht. Wesentliche Änderungen im Zustandsbild des Patienten sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Krankengeschichten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Patienten sind am Tag der Aufnahme dem leitenden Arzt vorzustellen. Anamnese und Befund sind spätestens am Tag nach der Aufnahme zu erheben und zu dokumentieren.

y) Nicht beihilfefähige Therapieformen sind in Prospektmaterialien und sonstigen Ankündigungen eindeutig zu kennzeichnen.

z) Der Erlaß weiterer, ggf. erforderlicher Auflagen wird vorbehalten.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von DM 660,-- festgesetzt. An Auslagen sind DM 20,-- angefallen.

G r ü n d e :

I.

Mit Schreiben vom 16.09.1992 beantragte die Firma Kurhotel Rosen-Alp GmbH, Oberstaufen, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Walter und Frau Rita Schädler, die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt in den Räumen des Anwesens 87534 Oberstaufen, Am Lohacker 5, mit einer Belegung von insgesamt 22 Betten.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung vom 01.01.1987 (BGBl I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1992 (BGBl I S. 1564) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 22.01.1985 (BayRS 7101-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.05.1990 (GVBl S. 146) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2013-1-1-F) für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bedarf der Betrieb einer privaten Krankenanstalt der Konzession.

Durch die unter Ziffer 2 festgesetzten Auflagen wird sichergestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Konzession (gesundheitspolizeiliche Anforderungen) erfüllt werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 13 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) und Tarif-Nr. 78.9 des Kostenverzeichnisses vom 18.05.1983 (GVBl S. 293).

H i n w e i s e :

1. Die Krankenanstalt unterliegt gemäß Art. 8 Nr. 1 des Gesetzes über die Gesundheits- und Veterinärfachverwaltung in Bayern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst - GDG - vom 12.07.1986, GVBl S. 120) der Überwachung durch das Staatliche Gesundheitsamt in Sonthofen.
2. Andere, die Krankenanstalt nicht betreffende Vorschriften, werden von dieser Konzession nicht berührt.

3. Die jeweils geltenden berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und deren ergänzende Vorschriften sind zu beachten.
4. Aus diesem Bescheid können keine Erwartungen oder Ansprüche nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach dem Sozialgesetzbuch V (§§ 108, 109 SGB V, wichtig für Kassenpatienten) abgeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung, Seite 9

